Kurze Bemerkungen

eines unpartheyischen

Ausländers

über die

im Jahre 1783 erfolgte Trennung der uralten Paßauischen Diöcese von den österreichischen Landen.

Gedruckt zu ****

4.

Vorbericht.

Seitdem die auffallende Begebenheit von der im Jahre 1783. erfolgten gewaltsamen Trennung der Paßauischen Diöcese von den Oesterreichischen Landen im Publikum bekannt geworden ist, war ich stets der festen Meinung, daß dieses Unternehmen, wäre es auch auf eine weniger gewaltsame Art ausgeführt worden, doch an und für sich höchst widerrechtlich sey, und den heiligen Grundgesetzen des deutschen Reiches schnurgerade entgegen strebe. Damals betrachtete ich die Sache blos als Publicist, und bald

ward ich durch öffentliche Schriften mehrerer berühmter Staatsrechtsgelehrten, die eben so dachten, wie ich, in meiner Meinung bestärkt. Um zu erweisen, daß die ganze Verhandlung, selbst die am Ende hinzugekommene erzwungene Einwilligung des Bischofes zu Paßau nicht im geringsten gültig seyn könne, ist es im Grunde hinlänglich, wenn man darthuet, daß dadurch sowohl die gemeinen Rechte, als die Reichsgesetze offenbar verletzt worden. Allein ich bin seitdem in den Stand gesetzt worden, zu diesen bisher bekannten Grün-

den noch einen neuen hinfügen zu können, der in dieser äußerst wichtigen Sache gewiß entscheidend ist. Durch einen guten Freund erhielt ich Uebersetzungen sowohl jenes berühmten Vertrages, welchen der Kaiser Karl VI. im Jahre 1728. mit dem Hochstift Paßau schloß, als auch jener Bulle, worinn der Pabst zur leztern Konvention, welche der Bischof zu Paßau im Jahre 1784. mit dem Kaiser Joseph II. eingehen mußte, seine Einwilligung gab. Diese Urkunden steckten mir ein neues Licht auf, und brachten mich auf drei Bemer-

kungen, die ich hiemit öffentlich vorlege, übrigens aber der schärfern Prüfung des sachkündigen und unpartheyischen Publikums überlasse. Bin ich gleich *kein* Paßauischer Unterthan oder Insasse, so bin ich doch ein Mitbürger des deutschen Reichsstaates, und halte es für meine Pflicht, auch meine Meinung über eine äußerst wichtige Sache zu sagen, welche nothwendig das ganze deutsche Reich höchst interessiren muß.

Es

Es ist eine bekannte Sache, welche grosse Sensation die unerwartete Trennung der Paßauischen Diöcese von den österreichischen Landen, welche der Kaiser Joseph II. im Jahre 1783. durch Zwang und Gewalt bewirkt hatte, nicht nur an den meisten Höfen Deutschlandes, sondern auch bei dem ganzen sachverständigen Publikum erregt hat. Die ganze Publicität ward dagegen empöret. Der Justizrath Reuß in seiner Staatskanzlei, der geheime Rath Müller in seiner Darstellung des Fürstenbundes, der geheime Rath Dom in seiner Schrift vom deutschen Fürstenbunde, und der geheime Justizrath und Doktor Pütter in seiner historischen Entwicklung der deutschen Staatsverfassung — Männer, welche als die größten Staatsrechtsgelehrten unsrer Zeit allgemein bekannt und gepriesen sind, sprachen mit Befremden von diesem

Vorfalle, und erklärten ihn als eine widerrechtliche Handlung. Alle diese Schriftsteller bewiesen die Unrechtmässigkeit dieses Verfahrens aus Gründen des deutschen Staatsrechts; alle kamen darin überein, daß selbiges der Reichskonstitution, dem Land- Religions- und westphälischen Frieden, und der kaiserlichen Wahlkapitulation schnurgerade entgegen ist. Allein die Sache hat noch eine andere Seite, von welcher sie, vermuthlich aus Mangel an hinlänglicher Kenntniß der innern Verhältnisse zwischen Oesterreich und Paßau, noch Keiner ausführlich betrachtet hat. Es ist gewiß, daß durch das eigenmächtige und gewaltsame Unternehmen Josephs II. nicht nur die Reichsgesetze, sondern auch das Völkerrecht auf eine besonders auffallende Art verletzet worden, und daß das Hochstift Paßau sich wegen unveränderlicher Erhaltung dieser Diöcese in den Unter- und Oberensischen Landen vor allem auf besondere **Verbindlichkeiten** des Erzhauses Oesterreich berufen konnte, und kann.

Als der Kaiser Karl VI. den Entschluß gefaßt hatte, sein Bisthum Wien auf Kosten des Hochstifts Paßau zu einem Erzbisthum zu erheben, und deßwegen mit dem Bischofe zu Paßau in Unterhandlun-

gen getreten war, kam endlich im Jahre 1728. zwischen beiden Theilen ein Vergleich zu Stand. Der Bischof trat dem Erzhause zum Beßten des neuen Erzbisthumes das sogenannte Viertel Unter-Wienerwald ab; erhielt aber dagegen andere, wiewohl größtentheils minder wichtige Vortheile, und die feyerliche Versicherung, „daß weder Karl, noch seine Nachfolger zu ewigen Zeiten auf irgend eine, auch die „geringste Zerstückelung der Paßauischen Diöcese unter was immer für einem erdenklichen Vorwande, „sollte man dieses auch wegen grössern Nutzens, wegen einer Nothwendigkeit, wegen des Wohlstandes, „oder unter was immer für einer Ausflucht thun „wollen, gerichtlich, außergerichtlich, oder durch den „Weg der Güte antragen, noch auch geschehen lassen wollten, daß dieß ein anderer thue.“*) Karl urkundete in Ansehung dieser Sache sein kaiserliches und erzherzogliches Wort. Dessen ungeachtet beliebte es dem Kaiser Joseph II. im Jahre 1783. dem Bischofe zu Paßau, weil die Wohlfahrt seines Staats es erheischte, wie er vorgab, seine Diöcesangerichtsbarkeit in seinen Landen ganz und gar zu entziehen. Er nahm zu diesem Ende, wie alle Welt weiß, das

*) Beilage Nro. 1.

unstreitige Eigenthum des Hochstifts Paßau, die in Oesterreich gelegenen größtentheils reichsunmittelbaren Güter desselben sammt den domkapitelschen Gütern gewaltthätig in Beschlag, und zwang durch den Mangel des Unterhalts, und durch die Noth, in die er dadurch das Hochstift gestürzt hatte, den Bischof, am 4. Julius 1784. eine Konvention zu unterzeichnen, worin derselbe nicht nur seine Diöcesanrechte in den österreichischen Landen an das Erzhaus abtreten, und alle aus diesen Landen gezogenen bischöflichen Einkünfte fahren lassen, sondern auch zur Dotirung des neuen Bisthums zu Linz dem Erzhause die Herrschaft Gutenbrunn sammt den Seminarien zu Gutenbrunn und Ens einräumen, und sich über dieß zur Erlegung einer Summe von viermal hundert tausend Gulden österreichischer Währung, sammt den Zinsen zu 4 Procent von dem 13. März 1783. an bis zur gänzlichen Abtragung der Summe anheischig machen mußte. Dafür erhielt der Bischof — anfänglich zwar einige Versprechungen; am Ende aber gar nicht die geringste Entschädigung. Nur die Güter wurden dem Hochstift und Domkapitel wieder zurückgestellet, welche ihnen Joseph ohnehin rechtmässig nie hatte nehmen können. Der Pabst hatte diese Konvention zwar genehmiget; aber er war weder von der wahren Lage

der Sache genug unterrichtet, noch war seine Genehmigung so freiwillig, und in so klaren Worten abgefaßt, daß man sie für eine unbedingte und vollkommene Beståttigung ansehen konnte. *)

In dieser traurigen Lage der Sache frägt sich's nun:

Erstens. „Ob der Oesterreichische Hof nach „dem gedachten Karolinischen Vertrage berechtiget „seyn konnte, eine weitere Trennung der Paßauischen „Diöcese zu fodern, oder zuzulassen?"

Zweitens. „Ob diesen Karolinischen Vertrag „die nachher am 4. Julius 1784. geschlossene Konvention aufhebe, und diesem zu Folge Oesterreich „im rechtmåssigen Besitz des getrennten Bisthumes sey?"

Drittens. „Ob die påbstliche Genehmigung „dieser letzten Konvention volle Kraft ertheile?"

Auf keine dieser Fragen ist die Antwort schwer. Die Geschichte, die Urkunden, und die Gesetze und Rechte sprechen so laut für das Hochstift Paßau, und

*) Beilage Nro. 2.

die Billigkeit der Sache liegt so offenbar da, daß ein jeder unbefangene Mensch, wenn er nur ein wenig natürliches Gefühl über Recht und Unrecht hat, alle diese Fragen verneinen wird.

§. 1.

Konnte sich Oesterreich je für berechtiget halten, nach dem bekannten Karolinischen Vertrage eine weitere Trennung der Paßauischen Diöcese zu fodern, oder auch nur zuzulassen, so ist ein solcher Antrag unter keinem andern Umstande denkbar, als in so fern der Wiener Hof diesen Karolinischen Vertrag als rechtswidrig und ungültig betrachtete. Daß er aber wirklich unrechtmässig geschlossen worden, und ungültig sey, wird man nimmermehr erweisen können, und ein blosser Machtspruch kann ihm unmöglich seine Rechtskraft benehmen.

Er war mit gutem Vorbedacht und freiem Willen beider Theile geschlossen worden. Kein Zwang, keine Gewalt von irgend einer Seite, am allerwenigsten von Seite des Bischofes zu Paßau, herrschte bei dieser Verhandlung, oder gab den Ausschlag. Oesterreich verließ sich auf seine Versprechungen, und auf die Unterstützung des Pabstes, ohne daß es für nöthig

hielt, zur Gewalt seine Zuflucht zu nehmen; und der Bischof zu Paßau war bei seinem sehr kleinen Staate und seinen sehr geringen Einkünften gewiß nicht im Stande, dem so mächtigen Erzhaus Oesterreich Furcht einzujagen, und es durch diese, oder durch eine andere Art von Zwang zu einem ihm nachtheiligen Entschluß zu verleiten. Auch war nicht der Bischof der Anfänger dieser Verhandlung; nicht Er brachte den österreichischen Hof dahin, daß er einen Vertrag mit ihm eingehe; die Veranlassung gab vielmehr der Wiener Hof selbst; und dieser suchte den Bischof auf alle mögliche Art zu bewegen, daß er in sein Ansinnen willige. Man kann daher eben so wenig behaupten, der Bischof sey mit List verfahren, und habe das Haus Oesterreich übervortheilet. Er opferte demselben das hin, was es von ihm verlangt hatte; ja er that es sogar zu seinem eigenen Schaden. Denn unstreitig war das Viertel Unter-Wienerwald, das er auf inständiges Zudringen hingab, von weit grösserem Werth, als diejenigen Vortheile, die ihm Oesterreich entgegen gewährte.

In Ansehung der Paciscenten selbst findet sich kein Defekt, der sie zur Schließung eines solchen Vertrages unfähig machte. Sie besaßen alle hierzu erfo-

derliche Eigenschaften. Das kanonische Recht verbietet zwar einem Bischofe, die geringste Gerechtsame seines Hochstifts eigenmächtig zu veräußern. Allein der Pabst hatte diese Verbindlichkeit, wie es aus dem klaren Buchstaben der Vertragsurkunde erhellet, schon zum voraus aufgelöset; denn er war der erste, der den Bischof durch seinen Nuntius ernstlich ermahnen ließ, einen Theil seiner Diöcese an das neue Erzbisthum abzutreten. Und hiermit war also auch das kanonische Hinderniß gehoben, welches den Vertrag ungültig machen konnte. Wäre er je widerrechtlich und ohne Kraft, so könnte ers bloß aus dem Grunde seyn, weil er althergebrachte, auf der Reichsverfassung selbst beruhende Diöcesangerechtsamen betraf, die der Erzherzog nach den bestehenden Reichsgesetzen einseitig nicht an sich ziehen, und der Bischof ohne Bewilligung des Reichs eigenmächtig nicht vergeben konnte. Denn gewiß ist es, und die größten deutschen Staatsrechtslehrer stimmen darinn überein, daß die Diöcesanrechte der deutschen Bischöfe in den Territorien anderer Fürsten in der Reichsverfassung selbst gegründet, und von den Reichsgesetzen feierlich bestättiget sind.*) Allein wollte Oesterreich die Kraft

*) Mosers deutsches Staatsrecht; Pütters deutsches Staatsrecht, u. a. m.

des Karolinischen Vertrages aus diesem Princip (denn aus einem andern ist es unmöglich) streitig machen, so dürfte es ja nicht einmal das durch diesen Vertrag ihm abgetretene Viertel Unter = Wienerwald mit Recht behalten; viel weniger aber eine neue Foderung thun, und auch den übrigen Theil der Paßauischen Diöcese an sich ziehen.

Geht man über diesen Umstand hinaus, so war der Gegenstand dieses Vertrages allerdings zu einem rechtskräftigen, für alle Zeiten verbindlichen Vertrage geeignet. Die Sache, die er betraf, war an und für sich nicht unerlaubt; es ward dadurch nicht das Recht eines Dritten und Schuldlosen verletzt. Die bei jedem ähnlichen Vergleiche nothwendig erfoderliche Gleichheit, das von den Gesetzen vorgeschriebene Do vt des war dabei nicht ganz aus den Augen gesetzt worden. Der Bischof that zwar ein grosses Opfer; erhielt aber doch auch einigen, wiewohl nicht eben so grossen Ersatz.

Eben darum aber, weil der Vertrag nur von Seite des Bischofes, nicht aber von Seite des Wiener Hofes ein wahrer Contractus onerosus war, dessen Folgen nur dem erstern, nicht aber den letztern

zur Last fielen, war und ist Oesterreich um so mehr verbunden, ihn heilig zu halten. Oesterreich hatte kein Recht auf das Viertel Unter = Wienerwald, oder auf irgend einen andern Theil der Paßauischen Diöcese in den österreichischen Landen, und der Bischof war es nicht schuldig, selbiges an das Erzhaus abzutreten. Er that es aber doch; folglich war seine Handlung eine wahre Gefälligkeit; und da der Vortheil, den dadurch Oesterreich erhielt, gewiß sehr groß, der Ersatz hingegen, den man dem Bischofe gewährte, ziemlich gering war, so war eben darum von Seite des Bischofes die Gefälligkeit desto grösser. Um so mehr war also Oesterreich verpflichtet, den Vertrag stets unverbrüchlich zu halten, da derselbe ihm zum Vortheile gereichte.

Noch lassen sich zwei Fälle denken, in welchen ein Vertrag als aufgehoben und ferners unkräftig betrachtet wird, wenn nämlich ein Theil von dem Vertrage eigenmächtig und mit Verletzung des unstreitigen Rechtes abgeht, welches der andere durch denselben erlangt hatte, oder wenn beide Theile freiwillig und ungezwungen das Band auflösen, das sie bisher gebunden hatte. Keiner aus beiden Fällen war seit dem Schlusse des Karolinischen Vertrages bis auf

den heutigen Tag vorhanden. Paßau hatte ihn im geringsten nie verletzt; Oesterreich hatte dem Hochstift nie den geringsten Vorwurf darüber gemacht; letzters machte seitdem nicht den geringsten Anspruch mehr auf das Viertel Unter-Wienerwald; es suchte seine geistliche Gerichtsbarkeit nie über jene Gränzen auszudehnen, welche ihm die Karolinische Urkunde feierlichst bestättiget hatte; es machte sich auch nie einer einzigen Handlung schuldig, welche den Vertrag auf irgend eine Art verletzt hätte. Oesterreich konnte sich daher in dieser Rücksicht nie als den gekränkten Theil, und eben darum von der Verbindlichkeit des Vergleiches als befreiet betrachten. Ein eben so leeres Gerede wäre es, wenn jemand behaupten wollte, beide Theile hätten auf den Vertrag renuncirt. Es ist dieses weder vor dem Jahre 1783. noch nach demselben geschehen. Vielmehr beriefen sich das Domkapitel und der Bischof zu Paßau sogleich, als der Kaiser Joseph die Paßauische Diöcese in Oesterreich einzog, auf diesen Karolinischen Vertrag, und wiederholten seitdem diese Sprache mehrmalen in verschiedenen Promemorien, die sie am Wiener Hof übergaben. Man wird seit dem Schlusse dieses Vertrages bis auf diese Zeit keine einzige Aeußerung des Bischofes oder des Domkapitels aufweisen können,

Kurze Bemerkungen

eines unpartheyischen

Ausländers

über die

im Jahre 1783 erfolgte Trennung der uralten Paßauischen Diöcese von den österreichischen Landen.

Gedruckt zu ****

4.

Vorbericht.

Seitdem die auffallende Begebenheit von der im Jahre 1783. erfolgten gewaltsamen Trennung der Paßauischen Diöcese von den Oesterreichischen Landen im Publikum bekannt geworden ist, war ich stets der festen Meinung, daß dieses Unternehmen, wäre es auch auf eine weniger gewaltsame Art ausgeführt worden, doch an und für sich höchst widerrechtlich sey, und den heiligen Grundgesetzen des deutschen Reiches schnurgerade entgegen strebe. Damals betrachtete ich die Sache blos als Publicist, und bald

ward ich durch öffentliche Schriften mehrerer berühmter Staatsrechtsgelehrten, die eben so dachten, wie ich, in meiner Meinung bestärkt. Um zu erweisen, daß die ganze Verhandlung, selbst die am Ende hinzugekommene erzwungene Einwilligung des Bischofes zu Paßau nicht im geringsten gültig seyn könne, ist es im Grunde hinlänglich, wenn man darthuet, daß dadurch sowohl die gemeinen Rechte, als die Reichsgesetze offenbar verletzt worden. Allein ich bin seitdem in den Stand gesetzt worden, zu diesen bisher bekannten Grün-

den noch einen neuen hinfügen zu können, der in dieser äußerst wichtigen Sache gewiß entscheidend ist. Durch einen guten Freund erhielt ich Uebersetzungen sowohl jenes berühmten Vertrages, welchen der Kaiser Karl VI. im Jahre 1728. mit dem Hochstift Paßau schloß, als auch jener Bulle, worinn der Pabst zur leztern Konvention, welche der Bischof zu Paßau im Jahre 1784. mit dem Kaiser Joseph II. eingehen mußte, seine Einwilligung gab. Diese Urkunden steckten mir ein neues Licht auf, und brachten mich auf drei Bemer-

kungen, die ich hiemit öffentlich vorlege, übrigens aber der schärfern Prüfung des sachkündigen und unpartheyischen Publikums überlasse. Bin ich gleich kein Paßauischer Unterthan oder Insasse, so bin ich doch ein Mitbürger des deutschen Reichsstaates, und halte es für meine Pflicht, auch meine Meinung über eine äußerst wichtige Sache zu sagen, welche nothwendig das ganze deutsche Reich höchst interessiren muß.

Es

Es ist eine bekannte Sache, welche grosse Sensation die unerwartete Trennung der Paßauischen Diöcese von den österreichischen Landen, welche der Kaiser Joseph II. im Jahre 1783. durch Zwang und Gewalt bewirkt hatte, nicht nur an den meisten Höfen Deutschlandes, sondern auch bei dem ganzen sachverständigen Publikum erregt hat. Die ganze Publicität ward dagegen empöret. Der Justizrath Reuß in seiner Staatskanzlei, der geheime Rath Müller in seiner Darstellung des Fürstenbundes, der geheime Rath Dom in seiner Schrift vom deutschen Fürstenbunde, und der geheime Justizrath und Doktor Pütter in seiner historischen Entwicklung der deutschen Staatsverfassung — Männer, welche als die größten Staatsrechtsgelehrten unsrer Zeit allgemein bekannt und gepriesen sind, sprachen mit Befremden von diesem

Vorfalle, und erklärten ihn als eine widerrechtliche Handlung. Alle diese Schriftsteller bewiesen die Unrechtmässigkeit dieses Verfahrens aus Gründen des deutschen Staatsrechts; alle kamen darin überein, daß selbiges der Reichskonstitution, dem Land- Religions- und westphälischen Frieden, und der kaiserlichen Wahlkapitulation schnurgerade entgegen ist. Allein die Sache hat noch eine andere Seite, von welcher sie, vermuthlich aus Mangel an hinlänglicher Kenntniß der innern Verhältnisse zwischen Oesterreich und Paßau, noch Keiner ausführlich betrachtet hat. Es ist gewiß, daß durch das eigenmächtige und gewaltsame Unternehmen Josephs II. nicht nur die Reichsgesetze, sondern auch das Völkerrecht auf eine besonders auffallende Art verletzet worden, und daß das Hochstift Paßau sich wegen unveränderlicher Erhaltung dieser Diöcese in den Unter- und Oberensischen Landen vor allem auf besondere Verbindlichkeiten des Erzhauses Oesterreich berufen konnte, und kann.

Als der Kaiser Karl VI. den Entschluß gefaßt hatte, sein Bisthum Wien auf Kosten des Hochstifts Paßau zu einem Erzbisthum zu erheben, und deßwegen mit dem Bischofe zu Paßau in Unterhandlun-

gen getreten war, kam endlich im Jahre 1728. zwischen beiden Theilen ein Vergleich zu Stand. Der Bischof trat dem Erzhause zum Beßten des neuen Erzbisthumes das sogenannte Viertel Unter-Wienerwald ab; erhielt aber dagegen andere, wiewohl größtentheils minder wichtige Vortheile, und die feyerliche Versicherung, „daß weder Karl, noch seine Nach„folger zu ewigen Zeiten auf irgend eine, auch die „geringste Zerstückelung der Paßauischen Diöcese un„ter was immer für einem erdenklichen Vorwande, „sollte man dieses auch wegen grössern Nutzens, we„gen einer Nothwendigkeit, wegen des Wohlstandes, „oder unter was immer für einer Ausflucht thun „wollen, gerichtlich, außergerichtlich, oder durch den „Weg der Güte antragen, noch auch geschehen las„sen wollten, daß dieß ein anderer thue.“ *) Karl urkundete in Ansehung dieser Sache sein kaiserliches und erzherzogliches Wort. Dessen ungeachtet beliebte es dem Kaiser Joseph II. im Jahre 1783. dem Bischofe zu Paßau, weil die Wohlfahrt seines Staats es erheischte, wie er vorgab, seine Diöcesangerichtsbarkeit in seinen Landen ganz und gar zu entziehen. Er nahm zu diesem Ende, wie alle Welt weiß, das

---

*) Beilage Nro. 1.

unstreitige Eigenthum des Hochstifts Paßau, die in Oesterreich gelegenen größtentheils reichsunmittelbaren Güter desselben sammt den domkapitelschen Gütern gewaltthätig in Beschlag, und zwang durch den Mangel des Unterhalts, und durch die Noth, in die er dadurch das Hochstift gestürzt hatte, den Bischof, am 4. Julius 1784. eine Konvention zu unterzeichnen, worin derselbe nicht nur seine Diöcesanrechte in den österreichischen Landen an das Erzhaus abtreten, und alle aus diesen Landen gezogenen bischöflichen Einkünfte fahren lassen, sondern auch zur Dotirung des neuen Bisthums zu Linz dem Erzhause die Herrschaft Gutenbrunn sammt den Seminarien zu Gutenbrunn und Ens einräumen, und sich über dieß zur Erlegung einer Summe von viermal hundert tausend Gulden österreichischer Währung, sammt den Zinsen zu 4 Procent von dem 13. März 1783. an bis zur gänzlichen Abtragung der Summe anheischig machen mußte. Dafür erhielt der Bischof — anfänglich zwar einige Versprechungen; am Ende aber gar nicht die geringste Entschädigung. Nur die Güter wurden dem Hochstift und Domkapitel wieder zurückgestellet, welche ihnen Joseph ohnehin rechtmässig nie hatte nehmen können. Der Pabst hatte diese Konvention zwar genehmiget; aber er war weder von der wahren Lage

der Sache genug unterrichtet, noch war seine Genehmigung so freiwillig, und in so klaren Worten abgefaßt, daß man sie für eine unbedingte und vollkommene Bestättigung ansehen konnte. *)

In dieser traurigen Lage der Sache frägt sich's nun:

Erstens. „Ob der Oesterreichische Hof nach „dem gedachten Karolinischen Vertrage berechtiget „seyn konnte, eine weitere Trennung der Paßauischen „Diöcese zu fodern, oder zuzulassen?"

Zweitens. „Ob diesen Karolinischen Vertrag „die nachher am 4. Julius 1784. geschlossene Kon„vention aufhebe, und diesem zu Folge Oesterreich „im rechtmässigen Besitz des getrennten Bisthu„mes sey?"

Drittens. „Ob die päbstliche Genehmigung „dieser letzten Konvention volle Kraft ertheile?"

Auf keine dieser Fragen ist die Antwort schwer. Die Geschichte, die Urkunden, und die Gesetze und Rechte sprechen so laut für das Hochstift Paßau, und

---

*) Beilage Nro. 2.

die Billigkeit der Sache liegt so offenbar da, daß ein jeder unbefangene Mensch, wenn er nur ein wenig natürliches Gefühl über Recht und Unrecht hat, alle diese Fragen verneinen wird.

§. 1.

Konnte sich Oesterreich je für berechtiget halten, nach dem bekannten Karolinischen Vertrage eine weitere Trennung der Paßauischen Diöcese zu fodern, oder auch nur zuzulassen, so ist ein solcher Antrag unter keinem andern Umstande denkbar, als in so fern der Wiener Hof diesen Karolinischen Vertrag als rechtswidrig und ungültig betrachtete. Daß er aber wirklich unrechtmässig geschlossen worden, und ungültig sey, wird man nimmermehr erweisen können, und ein blosser Machtspruch kann ihm unmöglich seine Rechtskraft benehmen.

Er war mit gutem Vorbedacht und freiem Willen beider Theile geschlossen worden. Kein Zwang, keine Gewalt von irgend einer Seite, am allerwenigsten von Seite des Bischofes zu Paßau, herrschte bei dieser Verhandlung, oder gab den Ausschlag. Oesterreich verließ sich auf seine Versprechungen, und auf die Unterstützung des Pabstes, ohne daß es für nöthig

hielt, zur Gewalt seine Zuflucht zu nehmen; und der Bischof zu Paßau war bei seinem sehr kleinen Staate und seinen sehr geringen Einkünften gewiß nicht im Stande, dem so mächtigen Erzhaus Oesterreich Furcht einzujagen, und es durch diese, oder durch eine andere Art von Zwang zu einem ihm nachtheiligen Entschluß zu verleiten. Auch war nicht der Bischof der Anfänger dieser Verhandlung; nicht Er brachte den österreichischen Hof dahin, daß er einen Vertrag mit ihm eingehe; die Veranlassung gab vielmehr der Wiener Hof selbst; und dieser suchte den Bischof auf alle mögliche Art zu bewegen, daß er in sein Ansinnen willige. Man kann daher eben so wenig behaupten, der Bischof sey mit List verfahren, und habe das Haus Oesterreich übervortheilet. Er opferte demselben das hin, was es von ihm verlangt hatte; ja er that es sogar zu seinem eigenen Schaden. Denn unstreitig war das Viertel Unter-Wienerwald, das er auf inständiges Zudringen hingab, von weit grösserem Werth, als diejenigen Vortheile, die ihm Oesterreich entgegen gewährte.

In Ansehung der Paciscenten selbst findet sich kein Defekt, der sie zur Schließung eines solchen Vertrages unfähig machte. Sie besaßen alle hierzu erfo-

derliche Eigenschaften. Das kanonische Recht verbietet zwar einem Bischofe, die geringste Gerechtsame seines Hochstifts eigenmächtig zu veräußern. Allein der Pabst hatte diese Verbindlichkeit, wie es aus dem klaren Buchstaben der Vertragsurkunde erhellet, schon zum voraus aufgelöset; denn er war der erste, der den Bischof durch seinen Nuntius ernstlich ermahnen ließ, einen Theil seiner Diöcese an das neue Erzbisthum abzutreten. Und hiermit war also auch das kanonische Hinderniß gehoben, welches den Vertrag ungültig machen konnte. Wäre er je widerrechtlich und ohne Kraft, so könnte ers bloß aus dem Grunde seyn, weil er althergebrachte, auf der Reichsverfassung selbst beruhende Diöcesangerechtsamen betraf, die der Erzherzog nach den bestehenden Reichsgesetzen einseitig nicht an sich ziehen, und der Bischof ohne Bewilligung des Reichs eigenmächtig nicht vergeben konnte. Denn gewiß ist es, und die größten deutschen Staatsrechtslehrer stimmen darinn überein, daß die Diöcesanrechte der deutschen Bischöfe in den Territorien anderer Fürsten in der Reichsverfassung selbst gegründet, und von den Reichsgesetzen feierlich bestättiget sind.*) Allein wollte Oesterreich die Kraft

*) Mosers deutsches Staatsrecht; Pütters deutsches Staatsrecht, u. a. m.

des Karolinischen Vertrages aus diesem Princip (denn aus einem andern ist es unmöglich) streitig machen, so dürfte es ja nicht einmal das durch diesen Vertrag ihm abgetretene Viertel Unter-Wienerwald mit Recht behalten; viel weniger aber eine neue Foderung thun, und auch den übrigen Theil der Paßauischen Diöcese an sich ziehen.

Geht man über diesen Umstand hinaus, so war der Gegenstand dieses Vertrages allerdings zu einem rechtskräftigen, für alle Zeiten verbindlichen Vertrage geeignet. Die Sache, die er betraf, war an und für sich nicht unerlaubt; es ward dadurch nicht das Recht eines Dritten und Schuldlosen verletzt. Die bei jedem ähnlichen Vergleiche nothwendig erfoderliche Gleichheit, das von den Gesetzen vorgeschriebene Do vt des war dabei nicht ganz aus den Augen gesetzt worden. Der Bischof that zwar ein grosses Opfer; erhielt aber doch auch einigen, wiewohl nicht eben so grossen Ersaz.

Eben darum aber, weil der Vertrag nur von Seite des Bischofes, nicht aber von Seite des Wiener Hofes ein wahrer Contractus onerosus war, dessen Folgen nur dem erstern, nicht aber den leztern

zur Last fielen, war und ist Oesterreich um so mehr verbunden, ihn heilig zu halten. Oesterreich hatte kein Recht auf das Viertel Unter-Wienerwald, oder auf irgend einen andern Theil der Paßauischen Diöcese in den österreichischen Landen, und der Bischof war es nicht schuldig, selbiges an das Erzhaus abzutreten. Er that es aber doch; folglich war seine Handlung eine wahre Gefälligkeit; und da der Vortheil, den dadurch Oesterreich erhielt, gewiß sehr groß, der Ersatz hingegen, den man dem Bischofe gewährte, ziemlich gering war, so war eben darum von Seite des Bischofes die Gefälligkeit desto grösser. Um so mehr war also Oesterreich verpflichtet, den Vertrag stets unverbrüchlich zu halten, da derselbe ihm zum Vortheile gereichte.

Noch lassen sich zwei Fälle denken, in welchen ein Vertrag als aufgehoben und ferners unkräftig betrachtet wird, wenn nämlich ein Theil von dem Vertrage eigenmächtig und mit Verletzung des unstreitigen Rechtes abgeht, welches der andere durch denselben erlangt hatte, oder wenn beide Theile freiwillig und ungezwungen das Band auflösen, das sie bisher gebunden hatte. Keiner aus beiden Fällen war seit dem Schlusse des Karolinischen Vertrages bis auf

den heutigen Tag vorhanden. Paßau hatte ihn im geringsten nie verletzt; Oesterreich hatte dem Hochstift nie den geringsten Vorwurf darüber gemacht; letzters machte seitdem nicht den geringsten Anspruch mehr auf das Viertel Unter-Wienerwald; es suchte seine geistliche Gerichtsbarkeit nie über jene Gränzen auszudehnen, welche ihm die Karolinische Urkunde feierlichst bestättiget hatte; es machte sich auch nie einer einzigen Handlung schuldig, welche den Vertrag auf irgend eine Art verletzt hätte. Oesterreich konnte sich daher in dieser Rücksicht nie als den gekränkten Theil, und eben darum von der Verbindlichkeit des Vergleiches als befreiet betrachten. Ein eben so leeres Gerede wäre es, wenn jemand behaupten wollte, beide Theile hätten auf den Vertrag renuncirt. Es ist dieses weder vor dem Jahre 1783. noch nach demselben geschehen. Vielmehr beriefen sich das Domkapitel und der Bischof zu Paßau sogleich, als der Kaiser Joseph die Paßauische Diöcese in Oesterreich einzog, auf diesen Karolinischen Vertrag, und wiederholten seitdem diese Sprache mehrmalen in verschiedenen Promemorien, die sie am Wiener Hof übergaben. Man wird seit dem Schlusse dieses Vertrages bis auf diese Zeit keine einzige Aeußerung des Bischofes oder des Domkapitels aufweisen können,

woraus man eine Verzichtsleistung derselben auf den Vertrag erklügeln könnte. Nicht einmal beim Schluße jener traurigen Konvention vom Jahre 1784. begaben sich der Bischof oder das Domkapitel ihrer Rechte, die dieser Vertrag ihnen zugesichert hatte; sie sagten sich und das Erzhaus nicht von der alten Verbindlichkeit los. Soll ein Vergleich wirklich seine Kraft verlieren, und vollkommen aufgehoben seyn, so müssen beide Theile ihn mit Vorbedacht und gänzlich freiem Willen als aufgehoben erklären. Nun war aber bekanntlich die ganze Konvention erzwungen durch die Beschlagnehmung der Hochstiftischen und Domkapitelschen Güter, durch Drohungen und offenbare Gewalt erpreßt. Hätten daher der Bischof und das Domkapitel auch wirklich auf den Karolinischen Vertrag in der letzten Konvention Verzicht gethan, welches jedoch keineswegs geschehen ist; so wäre diese Verzichtsleistung, bei welcher die wesentlichste Eigenschaft, die Freiheit mangelte, eben so ungültig, als die Konvention selbst. Der Kaiser Joseph II. erklärte in der gedachten letzten Konvention den alten Karolinischen Vertrag selbst nicht als aufgehoben; er nahm im siebenten Artickel nur einen einzelnen Punkt davon aus; nur „von dem, was in den Reversalen Karls „wegen der Probstei Ardacker enthalten ist,“ hatte

es seinem Machtspruche zu Folge, abzukommen. Auch dieß that er eigenmächtig, ohne vorgeschriebene gesetzliche Form, durch offenbare Gewalt, folglich widerrechtlich.

Wenn man entgegen behaupten wollte, der Karolinische Vertrag sey über einen Gegenstand geschlossen worden, welcher einer einseitigen Uebereinkunft unfähig ist; er habe ein Majestätsrecht betroffen; Karl aber habe selbiges seinem Nachfolger nicht vergeben können; so müßte man erst erweisen, daß es wirklich ein Majestätsrecht sey, einen Bischof aus seiner rechtmässig und uralt hergebrachten geistlichen Jurisdiktion zu verdrängen. Gewiß ist dieses eine ganz neue, willkührliche Behauptung. Nie hatte man so ein Unternehmen für ein Majestätsrecht gehalten; auch ist es noch nie als ein solches erwiesen worden. Für die entgegengesetzte Wahrheit hingegen, daß es nämlich kein Souveränetätsrecht sey, streitet die bisherige, ununterbrochene Observanz in Deutschland. Auch Karl VI. betrachtete die Sache nicht von dieser Seite. Er hätte sonst dem Bischofe das Viertel Unter-Wienerwald, und noch weit mehr eigenmächtig, ohne allen Vergleich und Ersatz nehmen können. Er fand es aber nöthig, sich um die

Einwilligung des Bischofes zu bewerben; und konnte dann Karl in den einem Regenten zustehenden Rechten so unwissend seyn?

Dürfte der Landesherr dem ordentlichen Bischofe die hergebrachte Diöcesanrechte in seinem Lande aus einem Majestätsrecht entziehen, so dürfte er auch jedem andern Fürsten, der in dem eigenen Territorium des erstern unabhängig von ihm weltliche Regalien ausübet, diese Gewalt sperren, und die Ausübung sich selbst zueignen. Dieses wird aber doch niemand zugeben. Es ist weltkündig, daß dieser Fall in mehr als einem deutschen Fürstenstaate wirklich besteht; es giebt allerdings Staatsservituten, die den weltlichen Fürsten sogar in gewissen weltlichen Dingen einschränken, und ihm ungeachtet seiner Landeshoheit die Ausübung solcher Dinge untersagen, wozu er ohne diese Servitut vermöge der Landeshoheit gewiß ein unstreitiges Recht haben würde.*) Um so weniger kann der Landesherr dem ordentlichen Bischofe die Jurisdiktion in seinem Lande nehmen, und an

*) Engelbrecht de seruitutibus iuris publici. Lipſ. 1739. Pütters Beiträge zum deutschen Staats- und Fürstenrecht 1. Th. St. 17. S. 294.

dessen Stelle einen andern setzen, da dieß eine geistliche Sache betrift, wozu dem weltlichen Regenten auch ohne das Daseyn einer solchen Servitut gewiß kein so vollkommenes, direktes Recht zustünde, als über die weltlichen Regalien. Daß die Ausübung der bischöflichen Gerichtsbarkeit in dem Territorium eines andern Herrn wirklich eine solche Servitut ist, wird wohl niemand läugnen können. Sie gründet sich auf den rechtmässigen, althergebrachten Besitz; sie ist während desselben seit urdenklichen Zeiten von der Gegenparthei nicht widersprochen, von den Gesetzen nie mißbilliget worden. Als sich die Fürsten mit ihren Ländern belehnen ließen, als sie die Landeshoheit darüber bekamen, übernahmen sie selbige mit Vorwissen des Daseyns dieser bischöflichen Gerichtsbarkeit, und eben darum, weil sie seit Jahrhunderten nicht widersprachen, übernahmen sie zugleich die Verbindlichkeit, diese als rechtmässig von ihnen selbst anerkannte Jurisdiktion dem, der ein hergebrachtes Recht darauf hatte, nicht zu entziehen, sondern ihn vielmehr darin zu schützen.

Gleichwie die Souveränetätsrechte eines jeden einzelnen deutschen Fürsten von der gesetzmässigen Reichskonstitution überhaupt ihr Daseyn erhalten

haben, so müssen sie ihr auch unterworfen seyn, wie die Söhne dem Vater. Alle Stände des Reiches ohne Ausnahme stehen in dem Nexu vnius ciuitatis; eben darum können sie verschiedene Dinge, wozu die Territorialherrschaft sonst ein Recht ertheilen konnte, entweder gar nicht, oder doch nicht vollkommen und nach eigenem Gefallen ausüben.*) In allen Stücken müssen sie den Eid und die Pflichten, wodurch sie an den Kaiser und das Reich gebunden sind, vor Augen haben; sie müssen sich nach den Reichsgesetzen fügen, und den Reichsgerichten unterworfen seyn. Ihr Souveränetätsrecht können sie in ihren Ländern nur in so fern geltend machen und ausüben, als die deutsche Grundverfassung und die Reichsgesetze, denen diese als ihrem ersten Princip allerdings weichen müssen, dadurch nicht verletzt werden.

Daß aber die Diöcesangerechtsamen der Bischöfe in den Territorien anderer Fürsten mit der Grundverfassung des deutschen Reiches wirklich verwebt sind, darin stimmen nicht nur die größten Staatsrechtslehrer unsrer Zeit überein, sondern auch die

*) Treveri monstrum arbitarii iuris territorialis a legibus Imperii e Germania profligatum; in parerg. Gœttingens. Tom. I. L. II. p. 19. sqq.

Reichsgesetze selbst sagen es ausdrücklich. Den meisten Bischöfen Deutschlands hatten vor langen Zeiten die Kaiser, als Grundherren des ganzen Reiches, und als wahre Monarchen nach dem damals geltenden Staatsrecht, ihre Diöcesangränzen angewiesen, oder selbige wenigst nicht abgeändert. Seitdem war die geistliche Gerichtsbarkeit der Bischöfe in den Ländern anderer Herren allgemein eingeführt, und verfassungsmässig. Als hierauf viele Reichsstände zu Luthers Parthei übertraten, und die Gerichtsbarkeit auswärtiger Bischöfe über ihre Länder ausschlossen, verordnete der Augsburgische Religionsfriede vom J. 1555. nach einem langen Streit zwischen beiden Partheien, daß die geistliche Jurisdiktion wider der augsburgischen Religionsverwandten Religion, Glauben, Bestellung der Ministerien ꝛc. bis zu endlicher Vergleichung der Religion nicht ausgeübt, sondern suspendiret seyn, in andern Dingen aber, welche ihren Glauben, ihre Kirchengebräuche ꝛc. nicht betrefen, durch die Erzbischöfe, Bischöfe, und andere Prälaten ausgeübt werden solle, „wie deren Exercitium an einem jeden Ort hergebracht, und sie deren in Uebung, „Gebrauch und Posession sind.“ *) Offenbar erken-

*) Religionsfriede §. 20.

net hier der Religionsfriede den bisherigen Gebrauch und Besitz als rechtmässige Titel; er setzet die Rechtmässigkeit der bischöflichen Jurisdiktion als eine allgemeine Regel voraus, und bestättiget eben dadurch, weil er nur zum Beßten der protestantischen Stände, und nur aus Noth eine Ausnahme von dieser Regel zuläßt, die allgemeine Verbindlichkeit derselben in katholischen Ländern. Der Westphälische Friede wiederholte eben diesen Schluß beinahe mit den nämlichen Worten; *) setzte aber noch überdieß das sogenannte Normaljahr fest. Vermöge desselben darf kein protestantischer Landesherr in seinem Territorium dem Bischofe seine Diöcesangerichtsbarkeit entziehen, wenn sie selbiger bekanntlich im J. 1624. in diesem Lande ausgeübt hat. Um so weniger kann dieses Recht einem katholischen Landesherrn zustehen, zu dessen Beßten der Friede von der allgemeinen Regel gar nie eine Ausnahme gemacht hat. Zudem bestättiget der Westphälische Friede allen Ständen des Reichs mit klaren Worten alle ihre uralten Rechte, Vorzüge, Freiheiten, und ihre Territorialgerechtsamen sowohl in geistlichen, als in weltlichen Dingen. **) Wer wird es nun wohl läugnen

*) Instrum. Pacis Osnabrugg. Art. V. §. 48.

**) Instrument. Pacis Osnabr. Art. VIII. §. 1.

können, daß das Diöcesanrecht der Bischöfe in andern Territorien eine alte, hergebrachte Territorialgerechtsame sey, welche sie außerhalb ihrer eigenen Stiftslande von je her ausübten?

Daß die Diöcesanrechte in ihrem ganzen Umfange reichsverfassungsmässig und in den Reichsgesetzeen gegründet sind, beweiset auch der Umstand, daß die Kurfürsten dem Kaiser seit langer Zeit in der Wahlkapitulation die Verbindlichkeit auflegten, den Punkt zu beschwören, daß er alle Fürsten, Prälaten, Grafen, Herren und Stände bei ihren Hoheiten, geistlichen und weltlichen Würden, Gerechtigkeiten, Macht und Gewalt, sonst auch einen jeden bei seinem Stand und Wesen lassen wolle.*) Ueberdieß sind die Diöcesanrechte der deutschen Bischöfe ein Gegenstand der kaiserlichen Advokatie, welche den Kaisern durch die Reichsgrundgesetze beigelegt worden. Wenn ihn nun diese Gesetze Kraft des ihm übertragenen Amtes verbinden, nicht nur die christliche Kirche überhaupt, sondern auch jede Kirche, jedes Bisthum besonders in ihren Gütern, Rechten und Freiheiten zu schützen,**) so folgt

---

*) Wahlkapitulation Josephs II. Art. I. §. 2.

**) Biener von der kaiserlichen Advokatie, Leipzig, 1783.

nothwendig daraus, daß die Diöcesanrechte wesentlich mit der Reichsverfassung zusammenhängen.

Hat nun das seine Richtigkeit, so hat ein Fürst ungeachtet seiner Landeshoheit kein Recht, mit den Diöcesangerechtsamen eines andern Bischofes in seinem Lande nach seinem Belieben zu schalten. Er kann, er darf gegen die Reichsgesetze nichts unternehmen. Karl VI. hatte daher durch den obenerwähnten Vertrag seinen Nachfolgern kein Majestätsrecht vergeben; er hatte ihnen ein Recht nicht vergeben können, das er nie hatte, und dessen sich seine Nachfolger nie anmassen können. Der Vertrag ist also auch von dieser Seite gültig und rechtsbeständig.

Man kann auch nicht sagen, daß der Vertrag dem Lande schädlich, und daher aus diesem Grund ohne Kraft sey. Schlichen sich auch durch die geistliche Gerichtsbarkeit anderer Bischöfe je zuweilen Mißbräuche ein, oder übten sie selbige nicht auf die Art aus, wie sie in den Augen des Fürsten den Bedürfnissen des Landes angemessen ist; so hat ja der Landesherr immer das Recht, zu fodern, daß sie sich den Landesverordnungen unterwerfen. Aus dieser Absicht schließt er Recesse mit ihnen; zu diesem En-

de erhält keine bischöfliche Verordnung oder Einrichtung ohne das Placetum Regium ihre Kraft. Gesetzt aber, der Karolinische Vertrag wäre in dieser oder einer andern Rücksicht wirklich schädlich; — auch schädliche, mit auswärtigen Fürsten geschlossene Kontrakte müssen pünktlich gehalten werden, wenn sie nur mit gutem Vorbedacht, und freiem Willen geschlossen worden. Natur- und Völkerrecht verbinden dazu.*) Welcher Fürst würde sonst in Ansehung der geheiligten Verträge, die er mit einem andern schloß, sicher seyn? Die Auswärtigen haben bona fide geschlossen; und kein Recht verbindet sie, die verschiedenen Zufälle des Staats mit den Unterthanen zu tragen. In Ansehung der Folgen, welche die Ausübung der Diöcesanrechte in den österreichischen Landen durch den Bischof zu Paßau haben konnte, hatte sich seit Karl VI. bis auf den heutigen Tag nichts geändert. Sollte auch die geistliche Jurisdiktion des Bischofes zu Paßau den österreichischen Staaten nachtheilig seyn, welches jedoch gewiß falsch ist, so konnte sie es zu Karls Zeiten nicht weniger gewesen seyn, als unter der Regierung Jo-

*) Vitriar. Instit. Iur. Nat. et Gent. c. 14. q. 17. p. 295.

sephs II. Das Verhältniß blieb immer das nämliche. Karl hatte daher die Folgen wohl vorhersehen können; man kann nicht sagen, daß sie ihm damals unbekannt waren. Er schloß also den Vertrag mit gutem Vorbedacht, und mit vollkommener Kenntniß der Sache und Umstände. Rechtmässige, mit Ueberlegung und freiem Willen errichtete Verträge zu halten ist eine Pflicht, welche die Gerechtigkeit fodert. Diese muß einen Staat aufrecht erhalten; diese geht vermöge aller Rechten dem eigenen Nutzen vor.

Aus allem diesen ergiebt sich, daß der österreichische Hof nach dem feierlichen Karolinischen Vertrage nicht mehr berechtiget seyn konnte, eine weitere Trennung der Paßauischen Diöcese von den österreichischen Landen zu fodern; denn der Vertrag war in jedem Betracht gültig und verbindlich; Paßau hatte ihn nie verletzt, folglich dem Wiener Hofe nicht die geringste Veranlassung gegeben, davon abzugehen; beide Theile zugleich aber haben ihn nie rescindirt, und mit gutem Vorwissen und freiem Willen als aufgehoben erklärt. Vielmehr war es Karls ernstlicher Wille, daß er zu ewigen Zeiten heilig gehalten werden sollte. Karl verpflichtete sich, und alle seine Nachfolger dazu, „nicht nur als Erzherzog von Oe-

„sterreich, sondern auch als Römischer Kaiser.“ Wären die Nachfolger an die Verträge ihrer Vorfahren nicht gebunden, so müßte nothwendig das Erzherzogliche Wort nur eine leere, nichts bedeutende Formel seyn. Das Kaiserliche Wort, unter welchem Karl ebenfalls betheuerte, daß künftig nicht mehr die geringste Zerstückelung der Paßauischen Diöcese vorgehen sollte, ist die Konfirmation eines zwischen zweenen Reichsständen rechtmässig geschlossenen Vertrages. Durch diese ward er vollkommen legal; durch diese kaiserliche Konfirmation, als gleichsam das Endurtheil des obersten Richters erlangten beide kontrahirende Theile das Eigenthum des Rechts, in dem Zustand, den der Vergleich ihnen zusicherte, stets aufrecht erhalten zu werden. Trüge auch ein anderer Fürst auf eine Trennung der Paßauischen Diöcese an, oder verstünde sich selbst der Bischof zu Paßau freiwillig dazu, so müßten sich sowohl der Kaiser, als der Erzherzog von Oesterreich vermöge ihres gegebenen Wortes mit ihrem ganzen Ansehen für das Hochstift verwenden, und sich einer so widerrechtlichen Handlung entgegen setzen. Denn sie haben sich in der Urkunde ausdrücklich verbunden, nicht einmal zuzulassen, daß irgend ein anderer auf eine fernere Zerstückelung der Paßauischen Diöcese antrage.

§. 2.

Wenn es erwiesen ist, daß der Karolinische Vertrag vollkommen gültig und verbindlich war, und daß darum Oesterreich nach demselben eine weitere Trennung der Paßauischen Diöcese weder fodern noch zulassen konnte, so ist es auch zugleich erwiesen, daß diesen Karolinischen Vertrag die letzte Konvention vom 4. Julius 1784. nicht im geringsten aufgehoben habe.

Soll ein jüngerer Vertrag den ältern rechtmässig aufheben, so muß er nach allen Rechten gültig, das ist, mit gutem Vorwissen, freiwillig, ohne dazwischen kommende List, durch hierzu fähige Personen, und über eine Sache geschlossen worden seyn, welche eines Vertrages zwischen beiden Theilen vollkommen fähig ist. Keine von diesen Eigenschaften hatte die Konvention vom Jahre 1784.

Offenbar war die Konvention durch Gewalt und Drohungen erzwungen. Die Geschichte der Diöcesantrennung zeigt unwidersprechlich, daß der österreichische Hof vom Anfange bis zum Ende Gewalt gebraucht hat. Sowohl die hochstiftischen als die dom-

kapitelschen, in Oesterreich gelegenen eigenthumlichen, und größtentheils reichsunmittelbaren Güter hatte derselbe sogleich eigenmächtig, und mit Schrecken erweckender Härte in Beschlag genommen, und bis zur Zeit im Arrest behalten, da der Bischof die Konvention zu unterzeichnen sich genöthiget sah. Den bei der Beschlagnehmung vorfindigen Kassengeldern wiederfuhr ein gleiches Schicksal; und sogar die paßauischen in Oesterreich anliegenden Kapitalien, oder deren Zinsen auszuzahlen wurde zum größten Schaden des öffentlichen Kredits verboten. Das Hochstift ward dadurch in die größte Noth versetzet; sein Unterhalt ward ihm gänzlich gesperret. Um es von dem gänzlichen Untergange zu retten, war also der Bischof gezwungen, die Konvention wider seinen Willen zu unterzeichnen. Paßau hatte sich dagegen stets feierlich verwahret; es hatte zu wiederholten Malen geklagt, daß es nicht frei sey, und den Kaiser gebeten, den Beschlag der Güter aufzuheben, damit doch die künftigen Unterhandlungen den Schein freier und ungezwungener Handlungen erhalten mögen. Zum öftern, und noch vor dem Schlusse der Konvention erklärte es, „daß es in dieser „Lage bloß der Gewalt und Uebermacht weichen „müsse.“ Oesterreich selbst hat den Zwang einge-

standen. Es drohte mit unangenehmen Folgen, die sich der Bischof zuziehen würde, wenn er nicht sogleich in alles willigen wollte. — Es wurde sogar ausdrücklich erkläret, daß die Zurückgabe der Güter nur eine Folge von der Einwilligung des Bischofes in die Abtretung der Diöcese und in die Entrichtung der übrigen Opfer sey. Nur um die Güter wieder zu bekommen, hatte der Bischof unterzeichnet. Die Diöcese war schon ipso facto getrennet, wie dieses aus dem officielen Schreiben des Landeshauptmannes zu Linz vom 14. März 1783. und aus den Worten der Konvention selbst erhellet. Wie kann man sich aber über die Abtretung einer Sache vergleichen, welche der Mächtigere schon zum voraus gewaltthätiger Weise im Besitz hat? Der einzige Stoff und Beweggrund der Konvention war hier von Seite des Hochstifts die Befreiung vom Unrecht, das ist, von dem gewaltsamen und widerrechtlichen Arrest der Güter. Ein solches Objekt ist aber nach allen Rechten schon an und für sich zu einem gültigen Vertrag nicht geeignet. Befreiung vom Unrecht ist der andere ohnehin aus Ge-

---

*) Si obiectum contractus est sola liberatio a vexatione, materia est inepta, quia

rechtigkeit ohne allen Vergleich schuldig.*) Kurz, die Konvention war durch offenbare Gewalt erzwungen worden, folglich nicht von der geringsten Kraft.

Das Hochstift war aber noch überdieß dabei hintergangen worden; und dieser Umstand macht sie noch unkräftiger. Der Bischof war beständig auf eine andere Entschädigung für die Abtretung seiner Diöcesanrechte gedrungen, und der österreichische Hof hatte dieses Gesuch nicht platterdings abgeschlagen, sondern vielmehr die Erfüllung desselben versprochen. Als dem Machtspruche des Kaisers zufolge von den Entschädigungspunkten nichts in die Konventionsurkunde gesetzt werden durfte, machte man dem Bischofe zur Gewährung annehmlicher Bedingnisse wenigst nach dem Schlusse der Konvention mittels neuer Unterhandlungen Hoffnung. Nur in dieser Hoffnung, als einer Conditione ſine qua non, unterzeichnete der Bischof den Vertrag. Allein am Ende fand sichs, daß Oesterreich gar nichts von allem dem geleistet hatte, das Hochstift durch nichts entschädiget wurde. Dieses war also der hintergangene

---

iam alias a iuſtitia debita; ist eine bekannte Rechtsregel.

Theil. Ueberhaupt war bei diesem Vertrage jene G l e i c h h e i t gänzlich aus den Augen gesetzt worden, welche bei jeder ähnlichen Handlung nothwendig beobachtet werden muß. *) Denn nur darum gehen die Menschen einen Vertrag ein, damit sie durch selbigen für ihre Sache etwas Gleichgeltendes bekommen, welches sie lieber besitzen, als das Ihrige behalten wollen.

So wie also die Konvention von dieser Seite ungültig ist, so ist sie es auch darum, weil sie über eine Sache geschlossen worden, worüber weder der Bischof, noch Joseph II. als Erzherzog, oder auch als Kaiser die freie Macht hatten, nach ihrem Gefallen zu disponiren. Es ist im vorhergehenden Paragraph hinlänglich gezeigt worden, daß die Diöcesanrechte deutscher Bischöfe in der Reichsverfassung gegründet, und von den Reichsgesetzen vorzüglich im Religions- und Westphälischen Frieden, und in den kaiserlichen Wahlkapitulationen bestättiget sind. Daß aber einzelne Stände die Reichsverfassung nicht ändern, und Reichsgüter oder Reichsrechte eigenmäch-

---

*) Pufendorf Lib. 5. C. 3. §. 1. — Grotius L. 2. C. 10. §. 2.

tig nicht veräußern können, ist eine allgemein bekannte Sache. Nur das Reich kann solchen Verträgen Gültigkeit geben. Dieses ist die gesetzgebende Macht; ihm kömmt es zu, über dergleichen Gegenstände zu entscheiden. Nun hat aber das Reich diese Konvention nicht nur nicht genehmiget, sondern vielmehr ausdrücklich mißbilliget. Dieses beweisen nicht nur die verschiedenen Schriften der angesehensten Publicisten, welche mit Befremden von diesem Vorfalle sprachen, sondern auch die schriftlichen Aeußerungen verschiedener deutscher Höfe.*) Die Konvention bleibt also auch aus diesem Grunde unkräftig und nichtig.

Es läßt sich endlich nicht behaupten, daß Paßau auf den Karolinischen Vertrag Verzicht gethan habe. Dieß war niemals geschehen, und Oesterreich kann nicht die geringste Urkunde darüber aufweisen. Vielmehr hat der Bischof, wie oben gesagt worden, zur Zeit, als man ihn zur Unterzeichnung der letzten Konvention zwang, während der Unterhandlungen sich öfter als einmal auf diesen Karolinischen Vertrag

*) S. die Reußische Staatskanzley, und Müllers Darstellung des Fürstenbundes S. 138.

ernstlich berufen. Auch stieß der Kaiser Joseph in der Konventionsurkunde selbst nicht den ganzen Vertrag Karls VI. sondern ausdrücklich nur den einzigen Punkt um, welcher die Rechte des Hochstifts auf die Probstei zu Ardacker betraf, wiewohl auch dieses eigenmächtig, durch Zwang, und folglich widerrechtlich geschah.

Hat also die letzte Konvention vom Jahre 1784. weil sie nach allen Rechten ungültig und nichtig war, den ältern und rechtmässigen Vertrag vom Jahre 1728. nicht aufgehoben, so ist die natürliche Folge, daß Oesterreich die von Paßau getrennte Diöcese nicht rechtmässig besitzt. Zum rechtmässigen Besitz gehöret ein rechtmässiger Erwerbungsgrund. Da nun Oesterreich die Paßauischen Diöcesanrechte weder durch freiwillige Abtretung, noch durch Kauf, Tausch, oder Erbschaft überkommen hat, so mangelt ihm ein solcher Grund gänzlich. Der Erzherzog hatte nie einen rechtsgegründeten Anspruch darauf zu machen; er hatte hierzu, wie schon bewiesen worden, kein Majestätsrecht; es betraf eine Reichssache, worüber ein einzelner Stand nicht eigenmächtig schalten kann, und welcher jedes Majestätsrecht nothwendig unterliegen muß. Joseph riß die Diöcesanrechte

eigenmächtig und mit Gewalt an sich; Oesterreich ist also Possessor malae fidei. Eine Präscription findet hier ohnehin nicht statt.

§. 3.

Wer gegen alles obige die Einwendung machen will, der Pabst habe die Konvention genehmiget, folglich sey sie verbindlich, dem kann man folgendes antworten.

Will man die päbstliche Genehmigung als die Handlung des obersten Richters betrachten, dem es in diesem Falle zusteht, über die Sache zu erkennen, und ihr durch seinen entscheidenden Ausspruch volle Kraft zu ertheilen, so muß man auch zugeben, daß der Richter einen solchen verbindlichen Ausspruch nicht thun kann, ohne vorher eine vollkommene Kenntniß der Sache, und aller sie begleitenden Umstände eingezogen zu haben. Diese nothwendige Eigenschaft hatte sich hier nicht eingefunden. Der Pabst bekennet es selbst in seiner Bulle, daß es ihm nicht hinlänglich bekannt sey, wie groß der Verlust des Bisthums Paßau durch diese Trennung seyn möge. Wie konnte er nun eine wahre, unbedingte, und vollkommene Bestättigung einer Handlung er-

theilen, von dessen wahrer Beschaffenheit er nicht genug unterrichtet war? Weder von der Grösse des Verlustes, noch von der gewaltsamen Art, mit der er bewirkt worden, noch endlich von dem gänzlichen Mangel alles rechtmässigen Anspruches, in welchem sich Oesterreich befand, hatte er eine ausführliche und hinlängliche Kenntniß.

In dieser zweifelhaften Lage gab er auch seiner Einwilligung eine solche Wendung, daß man sie für nichts weniger, als für eine wahre und vollkommene Bestättigung ansehen kann. Er sagt nicht: Wir genehmigen oder bekräftigen die Konvention; er sagt nur: Wir wollen deiner Einwilligung auch unser Ansehen leihen. Nur der absolute Ausspruch des Richters kann eine wahre Bestättigung heißen. Der Pabst aber genehmigte die Konvention nicht wirklich, sondern sagte nur, daß er sie genehmigen wolle, und dieses ebenfalls nur aus dem Grunde, weil er nicht anders konnte, weil er der Nothwendigkeit nachgeben mußte.

Der Pabst sah die Gewalt und Uebermacht von Seite Oesterreichs; wie wollte er sich dieser widersetzen? Er sah sich also gezwungen, wenigst eine

zweideutige oder halbe Genehmigung zu ertheilen. Laut dem klaren Buchstaben der Bulle gab er hierin nur der Nothwendigkeit nach; er ertheilte die Genehmigung eben so ungerne, als ungerne der Bischof die Konvention eingegangen war. Gab der Pabst vermöge dieses Ausdruckes seine Einwilligung nur unter den nämlichen Umständen, in dem nämlichen Maaße, und in der nämlichen Kraft, worin der Bischof in den Vertrag gewilliget hatte, so folgt natürlich daraus, daß, da die erzwungene Einwilligung des Bischofes ungültig war, auch die abgenöthigte Genehmigung des Pabstes nach seiner eigenen Erklärung keine Kraft haben könne. Ueberhaupt ist eine Genehmigung, die man wider seinen Willen ertheilet, gar keine Einwilligung.

Selbst der Umstand, daß der Pabst einer Sache seine, wiewohl nicht vollkommene Genehmigung ertheilte, welche er auch vermöge der Machtvollkommenheit nicht rechtmässig gutheißen konnte, beweiset klar, daß er von dem wahren Verhältniß der Sache keine vollkommene Kenntniß gehabt habe, und daß daher seine Einwilligung der Konvention keine Kraft geben könne, wäre sie auch ganz unbedingt. Der Vertrag, den Karl VI. mit dem Hochstift Paßau

schloß, war gültig und rechtmässig; er bestund in seiner vollen Kraft; der Bischof zu Paßau hatte nicht im geringsten darauf Verzicht gethan; die gewaltsame Zertrümmerung desselben durch den Kaiser Joseph II. geschah ganz wider seinen Willen. Verträge aber, zumalen wenn sie volle Gültigkeit haben, sind ein Gegenstand des Natur- und Völkerrechts. Hierin kann der Pabst nicht dispensiren. Sein Ausspruch kann einen Vergleich, den das Natur- und Völkerrecht billiget, und der sonst auch nicht den kanonischen Gesetzen entgegenstrebt, nicht als ungültig erklären. Der Vertrag kann nur in dem Falle als wirklich aufgehoben betrachtet werden, wenn die Gegenparthei ebenfalls ihre freie und ungezwungene Einwilligung dazu giebt. In diesem Falle kann der Pabst vermöge seiner Macht nur erklären, daß er der freiwilligen Renunciation beitrete, und die freie Handlung beider Theile billige. Durch seinen Ausspruch kann er also nicht den Vertrag selbst aufheben, sondern er bestättiget nur die Aufhebung, die mit Wissen und freiem Willen durch die beiden Partheien selbst geschehen ist. Auch in dem gegenwärtigen Falle hatte der Pabst den Karolinischen Vertrag nicht aufgehoben; keine Sylbe kömmt davon in der Bulle vor; er erklärte nur, daß er die letzte Kon-

vention vom Jahre 1784. in so weit genehmigen wolle, in so weit der Bischof selbst seine Einwilligung dazu gegeben hat. Er genehmigte eine Konvention, welche den ältern Karolinischen Vertrag nicht aufhob, und nicht aufheben konnte; die Genehmigung kann also keine Kraft haben.

Es giebt aber noch einen andern Grund, welcher eine ähnliche Bestättigung ungültig macht. Die Diöcesangränzen deutscher Bischöfe sind erwiesener massen durch die Reichsgesetze bestättiget; sie machen die Grundverfassung des Reichs als ein Theil derselben mit aus. Diese kann der Pabst nicht ändern. In dem bekannten Verein zu Rense, der noch heut zu Tage als ein unumstößliches Reichsgrundgesetz gilt, und in der Ratification desselben auf dem Reichstage zu Frankfurt vom Jahre 1338. haben sich dagegen die Kurfürsten, und übrigen Stände feierlich verwahret. Sie haben erkläret, daß der Pabst im Reichsgesetze nicht einreden darf, so wie sich entgegen das Reich in Sachen, welche des Pabstes sind, in geistliche Dinge nicht einmischet.*)

*) Sieh den Rhensischen Kurverein Ap. Schmaus, Corp. iur. publ. p. 10. Die Ratificationsurkunde ibid. p. 8. & seq.

Der Westphälische Friede bestättiget allen Ständen des Reichs alle ihre althergebrachten Rechte in geistlichen und weltlichen Dingen; überdieß verordnete er, daß es in Ansehung der geistlichen Gerichtsbarkeit in katholischen Ländern bei der alten verfassungsmässigen Regel bleiben soll. Auch gegen den Westphälischen Frieden gilt keine Exception des Pabstes. Die kontrahirenden Mächte hatten darin die ausdrückliche Vorsehung dagegen gethan; sie hatten verordnet und festgesetzet, daß gegen den Westphälischen Frieden sowohl überhaupt, als gegen jeden einzelnen Punkt desselben keine kanonische, keine Civilrechte, keine Dekrete allgemeiner oder nicht allgemeiner Koncilien, keine Privilegien, Indulte, Edikte rc. rc. statt finden, oder einige Kraft haben sollen. *)

Da die päbstliche Genehmigung der letzten Konvention im Grunde keine wahre Einwilligung ist, und wenn sie es auch wäre, aus andern Gründen niemals gültig seyn kann, so ist und bleibt es eine erwiesene Sache, daß diese Konvention gar nicht die

---

*) Instrumentum Pacis Osnabrugg. Artic. XVII. n. 3.

geringste **Eigenschaft** für sich hat, die sie zu einer legalen **Handlung** erheben könnte. Ist sie aber ganz und gar **nichtig**, so kann Oesterreich unmöglich im **rechtmässigen** Besitze der getrennten Paßauischen Diöcese seyn, **und** wird sich, so lange es selbige behält, von **dem** gegründeten Vorwurf einer ungerechten **Usurpation** niemals befreyen können.

Beilagen.

Nro. I.

Wir Karl der Sechste, von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kaiser ꝛc. ꝛc.

Machen durch gegenwärtigen Brief bekannt, und bezeugen folgendes: Gleichwie Wir von Unsern ersten Jahren her unter göttlichem Beistand angefangen haben, für die Ehre des Hauses Gottes, und für den Wohnort seiner Herrlichkeit eine brennende Liebe zu tragen, so haben Wir, um Unsern gerechten, und, wie Wir mit frommen Eifer dafürhalten, Gott angenehmen Wünschen durch die That ein Genüge zu thun, schon seit mehrern Jahren Uns bei dem Römischen Pabst, Clemens den Eilften, seligen Angedenkens mit aller Mühe und allen Kräften dahin verwendet, daß derselbe vermöge seiner höchsten Gewalt, welche der Römische Pabst über die allgemeine Kirche besitzt, Unser Wienerisches Bisthum zur größern Ehre Gottes, und zur Erweiterung des Glanzes Unsrer Kaiserlichen und Erzherzoglichen Würde zur Stufe eines Erzbisthumes erhebe; welches Wir zu Unserm besondern Trost endlich glücklich erhalten haben.

Weil wir aber überzeugt sind, daß der bloße Vorrang in Ansehung der geistlichen Würde ohne den angemessenen Vorzug einer zugleich erweiterten Jurisdiktion auf eine geziemende Art nicht bestehen kann; so haben Wir den heiligsten Vater in Christo, glücklich regierenden Römischen Pabst, Benedikt XIII. durch unsern Orator zu Rom den Kardinal Cienfuegos aufs neue nachdrücklich ersucht, daß er zur Vergrößerung der Ehre der Metropolitankirche zu Wien, und der Erzbischöflichen Würde; so wie auch zur geziemenden Erhebung des Kaiserlichen und Erzherzoglichen Ansehens einen Theil von der Paßauischen Diöcese Unserm besagten Erzbisthum einverleibe, und auf selbiges übertrage. Wir haben auch in diesem Stücke so viel bewirkt, daß eben dieser heiligste Vater in Christo Benedikt XIII. seinem an Unserm Hofe residirenden Nuntius durch ein Schreiben des Kardinals Lercarus vom 26. April des laufenden Jahres ernstlich aufgetragen, den Bischof zu Paßau im Namen Sr. Heiligkeit ebenfalls ernstlich zu ermahnen, daß derselbe nicht säume, zum Beßten des Erzbisthumes zu Wien einen Theil seiner Diöcese unter gewissen Bedingnissen abzutreten. Dieses hat auch der vorher gedachte Apostolische Nuntius so glücklich zu Stande gebracht, daß eben dieser Bischof zu Paßau

sich erkläret hat, er wolle Unsrer Metropolitankirche zu Wien gegen vortheilhafte, nützliche und rühmliche Bedingniße, die Wir ihm angeboten haben, das sogenannte Viertel Unter-Wienerwald in Oesterreich, samt der Kloster-Neuburgischen Probstei, mit allen Rechten und Zugehörungen in geistlichen Dingen abtreten (doch die Lehen- und zeitlichen Sachen in allen Stücken und durchgehends ausgenommen). Die Bedingniße aber sind folgende.

Erstens. Daß Wir durch Unser Kaiserliches Ansehen es bei dem heiligen Stuhle zu Rom dahin bringen wollen, daß das Bisthum Paßau, welches von dem Lorchischen Erzbisthum seinen Ursprung hat, von aller Gerichtsbarkeit des Erzbischofes zu Salzburg, welche derselbe entweder als Metropolitan oder als Apostolischer Legat zu haben vorwenden dürfte, für ewige Zeiten befreiet werde, die Erzbischöflichen Ehrenzeichen des Palliums und des vorzutragenden Kreuzes wieder erhalte, und dem heiligen Apostolischen Stuhl unmittelbar unterworfen werde. Und daß in Betref dieser Sache die Bulle am ersten Junius des laufenden Jahres zu Rom schon ausgefertiget worden, hat uns der Kardinal Cienfuegos versichert.

Zweitens. Daß Wir für Uns und Unsere Erzherzoge versprechen wollen, daß zur Probstei Ardacker Paßauischen Kirchsprengels, so oft als diese Pfründe würde erlediget werden, und auf welche Art es immer geschehen möchte, stets und zu ewigen Zeiten einer aus dem Paßauischen Domkapitel von Uns und Unsern Nachfolgern präsentirt werden sollte.

Drittens. Daß es dem Bischofe von Paßau ganz frei und unbenommen bleiben sollte, zu Wien für immer ein Konsistorium zu halten, dort die Gerichts- und Konsistorialhändel zu hören und zu entscheiden, und zwar ganz und gar unabhängig von dem Erzbischofe zu Wien und seinen Nachfolgern. Daher der Erzbischof zu Wien gehalten seyn sollte, die von dem Bischof und Kapitel zu Paßau am 15. Oktober 1497. ausgestellten Reversalen zu kassiren.

Viertens. Daß für den Fall, da der Erzbischof zu Salzburg, oder seine Nachfolger, oder sonst wer immer gegen den Bischof zu Paßau oder seine Nachfolger wegen der Exemtionsbulle und der Ertheilung des Palliums einen Prozeß erregen, oder ihn oder sie in dem ruhigen Besitz und Gebrauch der Erzbischöflichen Ehrenzeichen, und jeder andern in der besagten Bulle enthaltenen Privilegien durch geraden Weg oder durch einen Nebenweg, oder auf was im-

mer für eine Art zu stören versuchen sollten, Wir und Unsere Nachfolger versprechen, dergleichen Unternehmungen auf alle mögliche Art und Wege Einhalt zu thun, so daß der Bischof zu Paßau und seine Nachfolger in dem vollkommenen Besitze und Gebrauche der Freiheit, und der in der benannten Bulle enthaltenen Rechte ungestört sollten erhalten werden.

Fünftens. Daß Wir gnädig einwilligen wollen, daß der Bischof zu Paßau die Dynastie oder Herrschaft Neuburg am Inn (welche jedoch eben die Eigenschaft, Natur und Gerechtsame, mit welchen sie der gegenwärtige Besitzer inne hat, in der Oesterreichischen Landtafel für beständig beibehalten, und die bisher gewöhnlichen Prästanda auch künftig leisten muß) sich erwerben, und für sich und seine Nachfolger behalten dürfe, doch mit der Verbindlichkeit, daß andere, in Unterösterreich gelegene bischöfliche Güter für den nämlichen Werth an einen weltlichen Stand verkauft und veräußert werden. Und damit für die Sicherheit der Kirche zu Paßau vollkommen gesorgt sey, wollen Wir überdieß für Uns und Unsere Nachfolger versprechen, daß Wir den Bischof und seine Nachfolger, wann das besagte Gut der Kirche zu Paßau durch rechtmäßigen Kaufhandel einmal einverleibt seyn wird, im ruhigen Besitze dieser Herrschaft

mit Unserm Kaiserlichen und Erzherzoglichen Ansehen handhaben und schützen wollen. Und endlich

Sechstens. Daß Wir unter Unserm Kaiserlichen und Erzherzoglichen Worte für Uns und Unsere Nachfolger versprechen, daß, nachdem das Viertel Unter-Wienerwald einmal getrennet, und der Metropolitankirche zu Wien einverleibt worden, weder Wir noch Unsere Nachfolger jemals unter irgend einem erdenklichen Vorwande, weder unter dem Vorwande grössern Nutzens, noch einer Nothwendigkeit, oder des Wohlstandes, noch sonst unter irgend einer Ausflucht, gerichtlich, außergerichtlich, oder durch den Weg der Güte auf irgend eine, auch die allerkleinste Zerstückelung der Paßauischen Diöcese antragen, noch gestatten wollten, daß dieses von andern geschehe.

Weil wir daher befunden haben, daß diese gedachten Bedingniße, welche Unserer Seite dem Bischofe zu Paßau in Rücksicht auf einen gütlichen Vergleich vorgelegt, von eben diesem Bischof aber angenommen worden, gerecht, der Billigkeit gemäß, der Kirche zu Paßau nützlich und rühmlich, und zu ihrer Sicherheit nothwendig, und endlich zur Erhaltung des Friedens zwischen den beiden Kirchen zu Wien und zu Paßau vollkommen dienlich seyn werden; so versprechen Wir daher und geloben ernstlich,

theils für Uns, theils für alle Unsere Nachfolger zu allen Zeiten, daß Wir alle dieselben, und eine jede besonders getreu und aufrichtig erfüllen, und künftig zu ewigen Zeiten heilig beobachten werden. Zu dessen Bekräftigung Wir gegenwärtigen mit Unsrer Hand unterzeichneten, und durch aufgedrucktes Unser Kaiserliches Insiegel bestärkten Brief gegeben haben in Unsrer Stadt Gräz am 9. August des Tausend siebenhundert zwanzig und achten Jahres; Unsrer Regierung: des Römischen Reiches im siebenzehnten, der Spanischen im fünf und zwanzigsten, des Ungarischen und Böhmischen aber im achtzehnten.

Karl.

(L. S.)

J. F. C. von Seilern.

Auf eigenen Befehl Sr. Kaiserl. und Katholischen Majestät.

Johann Christian Schar.

Nro. 2.

Pius P. VI.

Ehrwürdiger Bruder, Heil und den apostolischen Seegen zuvor. Nebst deinem unterm 11. September an Uns erlassenen Schreiben haben Wir auch die Abschrift von deiner mit dem Kaiser geschlossenen Konvention erhalten. Bei Durchlesung derselben fanden Wir, daß du in Ober- und Unterösterreich sehr viele deiner Kirche bisher zuständige Gerechtsamen abgetreten; ihren Werth aber konnten Wir nicht genau abnehmen, indem du davon nichts, sondern nur von viermal hundert tausend Gulden meldest, die du bezahlen müssest. Doch haben Wir vernommen, daß er sehr groß sey, und die Wunde, die durch diesen grossen Verlust deiner Kirche versetzet worden, muß desto tiefer seyn, da man nach dem berühmten Vertrage Karls VI. mit dem Kardinal Bischof von Lamberg etwas solches nicht befürchten konnte. Dein Schmerz, den du über diesen Verlust äußerst, läßt uns nicht zweifeln, daß du zur Abwendung desselben alle mögliche Bemühungen angewandt hast. Wir messen ihn nach dem unsrigen ab, und sehen es ohne Mühe ein, daß du nur wider deinen Willen, und gezwungen den Zeitumständen hast nachgeben müssen, um bevorstehende grössere Uebel zu vermeiden. Daher wollen Wir deiner Einwilligung auch unser Ansehen leihen; jedoch ebenfalls wider unsern Willen, und der Nothwendigkeit nachgeben, so wie es die Umstände der Sache und Zeit erheischen. Das feste Vertrauen setzen Wir nun auf deine hirtliche Sorge,

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Milbiller, Joseph,

Kurze Bemerkungen eines unpartheyischen Ausländers über die im Jahre 1783 erfolgte Trennung der uralten Paßauischen Diöcese von den österreichischen Landen Gedruckt zu ***

[Erscheinungsort nicht ermittelbar] [1785]

Bavar. 732#Beibd.3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10372975-5
VD18 11560487